

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 6. Sitzung vom 13. Dezember 2018

Traktandum Nr. 182

Registratur Nr. 10.3.72

Axioma Nr. 3420

Ostermundigen, 13. November 2018 / KumJur



Überparteiliche Motion betreffend Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeindeordnung; Erheblicherklärung/Ablehnung resp. Umwandlung in ein Postulat

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt,

A) eine Gemeindeordnung auszuarbeiten, in der das Öffentlichkeitsprinzip, welches gemäss Kantonsverfassung für alle Gemeinden des Kantons Bern gilt, angemessen verankert ist.

Insbesondere soll in der Gemeindeordnung festgehalten werden,

1. dass die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen öffentlich sind, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen;
2. dass die Gemeinde rasch, umfassend, sachgerecht und klar über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse informiert, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen; und
3. dass jede Person ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten hat, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

B) ab sofort die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen zeitnah auf der Webseite zu publizieren, sofern nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.

Begründung

Das in Artikel 17 Absatz 3 der Kantonsverfassung festgelegte, im kantonalen Informationsgesetz und der entsprechenden Verordnung weiter konkretisierte Öffentlichkeitsprinzip gilt auch für alle bernischen Gemeinden. Entsprechend hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in ihrem Musterreglement¹ «Organisationsreglement für Einwohnergemeinden» die im Motionstext geforderten Ergänzungen unserer Gemeindeordnung praktisch wörtlich vorgesehen.

¹ Aktuelles Musterreglement (Stand Februar 2017) ist unter folgender Seite auffindbar

<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeinderecht/musterreglemente.html>

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Damit ist offensichtlich, dass die in der Motion geforderten Anpassungen rechtlich zulässig sind.

Die Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeindeordnung ist ein Beitrag, welcher Ostermundigen leisten muss, um das Vertrauen in und die Transparenz der Politik von Ostermundigen zu vergrössern.

Eingereicht am: 23. August 2018

Unterzeichnende: Lucca Alberucci (GLP), C. Nova (SP), E. Hirsiger (SVP), H.P. Friedli (SVP), Y. Buchter (SVP), W. Zysset (SVP), B. Fiechter (BDP), A. Bärtschi (BDP), R. Rickenbach (FDP), Ch. Leiser (FDP), D. Züllig von Allmen (GLP), 2 Unterschriften nicht lesbar!

1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 13. November 2018

Bei den täglichen Arbeiten gilt es, die (eidgenössischen, kantonalen und kommunalen) Vorschriften zu beachten.

- 1.1. Der Ziffer A) wird bereits heute Rechnung getragen. Im „Gesetz über die Information der Bevölkerung“ (kant. IG) wird die Öffentlichkeit der Gemeindeorgane geregelt. Insbesondere die Artikel 10 und 11 haben Auswirkungen auf die täglichen Arbeiten.
- 1.2. Zu Ziffer B): Wie in Artikel 11 Absatz 3 des kant. IG erwähnt, sind die Sitzungen des Gemeinderates sowie der ständigen Kommissionen **nicht** öffentlich. Das Protokoll und die Beschlüsse sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindereglement oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.

Im Zusammenhang mit der nächsten Teilrevision der Gemeindeordnung wird das *Öffentlichkeitsprinzip* explizit aufgenommen.

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin